

# **Satzung des Facharztvereines Kempton - Allgäu e.V.**

**vom 04. März 2009**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Facharztverein Kempton-Allgäu.

Der Verein hat seinen Sitz in Kempton.

Der Verein ist rechtsfähig durch Eintrag in das Vereinsregister. Durch die Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Verein.

2. Zweck des Vereins sind die Sicherung und Steigerung der medizinischen Versorgungsqualität und der Gesundheitsökonomie im Rahmen der ambulanten fachärztlichen Patientenversorgung im Raum Kempton und Oberallgäu.

3. Der Vereinszweck wird verfolgt durch

- Intensivierung der Zusammenarbeit der teilnehmenden Ärzte untereinander durch interdisziplinären Austausch;
- Organisation von interdisziplinären Fortbildungen;
- den Abschluss von Verträgen zur Integrierten Versorgung mit Krankenhäusern;
- Strukturierung der ärztlichen Versorgung und der Zusammenarbeit mit nichtärztlichen - komplementären Einrichtungen des Gesundheitswesens;
- den Abschluss von Verträgen mit Krankenkassen;
- und vergleichbaren Aktivitäten.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder niedergelassene Facharzt in Kempton und im Landkreis

Oberallgäu werden.

2. Weiterhin Mitglied werden können Fachärzte an Medizinischen Versorgungszentren, sofern es sich um Einrichtungen handelt, die vollständig in ärztlichem Eigentum sind. Die Mitwirkung von Ärzten, die in einem beruflichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zu Kapitalgesellschaften stehen, ist nicht erwünscht und widerspricht dem Vereinszweck.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag unter Berücksichtigung der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns in der jeweils gültigen Fassung. Bei Widerspruch des Antragsstellers entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung kann in Unvereinbarkeitsbeschlüssen feststellen, dass Angestellte oder (Mit-)Inhaber von näher zu benennenden Medizinischen Versorgungszentren oder ähnlichen Einrichtungen wegen konkurrierender Interessen generell nicht zur Mitgliedschaft im Verein geeignet sind.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein, Aufgabe der freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit oder Verlust der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft (vgl §3).
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Der Austritt ist ohne Einfluss auf etwaige rückständige Verpflichtungen des Austretenden.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins oder seine Pflichten gemäß § 6 dieses Vertrages verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

#### **§ 5 Beiträge**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Der Beitrag ist zum 15.1. des Geschäftsjahres fällig. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.

2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ausscheidenden Vereinsmitgliedern werden geleistete Zahlungen nicht erstattet.

Die Aufnahmegebühr und die Jahresbeiträge werden per Einzugsermächtigung erhoben.

## **§ 6 Gegenstand der Zusammenarbeit**

Die Mitglieder verpflichten sich:

1. zur Einhaltung der Inhalte der Satzung
2. zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung
3. zur Teilnahme an Gremiumssitzungen, sofern sie vom Vorstand zu Ausschussmitgliedern berufen sind
4. zur Einhaltung der Verträge, die für den Verein gegenüber Dritten abgeschlossen werden

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden des Vorstands und durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Aufstellen des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
5. Abschluss und Kündigung von Verträgen im Namen des Vereins

Der Vorstand haftet für Vorsatz und für grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandmitglieds.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen, der bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

## **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche muss eingehalten werden. Die Tagesordnung ist der Ladung beizufügen. Ergänzungen der Tagesordnung können von allen Mitgliedern des Vorstands durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder des Vorstands beantragt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und/oder der stellvertretende Vorsitzende und gleichzeitig mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
3. Entlastung des Vorstands;
4. Festsetzung der Beiträge.
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
6. Wahl von 2 Kassenprüfern;
7. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins; hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit nötig;

8. Regelungen, die weitere Pflichten der Vereinsmitglieder vorsehen.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung erfolgt per E-Mail, per Fax oder postalisch, wobei die für das Mitglied kostengünstigste Variante zu wählen ist. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung muss von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet werden.

Bei Neuwahlen wird ein Wahlausschuss von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Das Wahlverfahren bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem

Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, soweit nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung Änderungen geltend gemacht worden sind.

## **§ 16 Kasse der Vereinsmitglieder**

Aus der Kasse des Vereins sind die laufenden Ausgaben und sämtliche Verwaltungskosten zu bestreiten.

Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

Verfügungsberechtigt sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister je allein bis zu einer Summe von 1000 €, bei höheren Summen der Schatzmeister mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Schatzmeister legt nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht vor. Die Belege werden von zwei gemäß § 12 der Satzung gewählten Kassenprüfern geprüft. Das Ergebnis ist der Jahresmitgliederversammlung bekannt zu geben. Der Rechenschaftsbericht steht jedem Mitglied zur Einsicht zur Verfügung.

## **§ 17 Kassenprüfer**

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu gewählten 2 Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Kassenprüfer sind zur gewissenhaften und unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Mitglieder des zu prüfenden Organs, im Regelfall der Vorstand, sind verpflichtet, den Prüfern die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und unverzüglich die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Zu prüfen sind die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichtes, die vorhandenen Bücher oder Aufzeichnungen samt den dazugehörigen Schriftstücken (Belegen) sowie die Kassen- und Vermögensbestände.

Der Prüfbericht ist schriftlich zu erstellen. Er hat mit der Angabe zu schließen, in welcher Art und in welchem Umfang die Geschäftsunterlagen geprüft wurden und ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben hat.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Dieses darf nur an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zum Zwecke der Gemeinnützigkeit in der Region Kempten-Oberallgäu zuerkannt werden.

Kempten, den

Vorsitzender: Dr. Stefan Uhlich

stellv. Vorsitzender: Dr. Lutz Wolnik

Schatzmeister: Dr. Guido Conradi

Schriftführer: Werner Schmidt

Beisitzer: Dr. Ludwig Haver

